

Die Nutzung öffentlicher Sachen

a) Revierpacht als Regelfall

Die Ausübung des Jagdrechtes erfolgt nach dem System der Revierpacht, d. h. sie wird im Regelfall in den einzelnen Jagdrevieren im Wege der öffentlichen Versteigerung an Gruppen von mindestens je vier natürlichen Personen²³⁴, die zur Jagdpachtung zugelassen sind (Art. 10 JagdG), auf die Dauer von 8 bis 10 Jahre verpachtet (Art. 5 JagdG).

b) «Freihändige» Verpachtung

Es kann auch eine so genannte «freihändige» Verpachtung stattfinden. Voraussetzung ist allerdings, dass Gemeinden, auf deren Hoheitsgebiet, und Alpgenossenschaften, auf deren Gebiet ein Jagdrevier ganz oder teilweise liegt, einvernehmlich ein solches Vorgehen beschliessen (Art. 8 JagdG).

c) Pachtvertrag

Das Pachtverhältnis zwischen dem «das Monopol ausübenden Staat» und dem privaten Pächter wird durch einen Pachtvertrag geregelt (Art. 11 JagdG). Es handelt sich dabei nicht um einen privatrechtlichen, sondern um einen öffentlichrechtlichen Vertrag, dem das Jagdgesetz vorgeht. Die Verleihung des Jagdrechtes an Private stellt eine Konzession dar, die durch einen Konzessionsvertrag erteilt wird. Er stellt einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt dar. Sein Inhalt kann unter Vorbehalt zwingenden öffentlichen Rechts frei vereinbart werden,²³⁵ wobei eine solche Vereinbarungsmöglichkeit nichts am hoheitlichen Charakter des Konzessionsvertrages ändert. Daraus folgt, dass für die Beurteilung von Jagdpachtverträgen ausschliesslich der Verwaltungsrechtsweg einzuhalten ist.²³⁶

234 In Art. 13 JagdG ist von «Jagdgemeinschaft» die Rede. Siehe dazu auch VBI 1997/97, Entscheidung vom 28. Januar 1998, nicht veröffentlicht, S. 16, wonach sie als eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 680 ff. PGR zu qualifizieren ist. Sie hat demnach «keine eigene juristische Persönlichkeit und kann weder klagen noch beklagt werden, so dass die Beschwerdeführer ad personam Beschwerdeführer sind».

235 Vgl. Frick, S. 310 f.; siehe auch vorne S. 383 f.

236 VBI 1997/97, Entscheidung vom 28. Januar 1998, nicht veröffentlicht, S. 17 unter Bezugnahme auf Imboden/Rhinow/Krähenmann, Band I, Nr. 46.